

Verordnung über die Kommission Naturgefahren

Vom 10. Mai 2011

GS 37.0519

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 36 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 6. Juni 1983¹ beschliesst die Einsetzung einer Kommission Naturgefahren:

§ 1 Kommission Naturgefahren

¹ Die Kommission Naturgefahren (kurz: Kommission) setzt sich aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden sowie aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter folgender Stellen zusammen:

- a. Amt für Wald beider Basel,
- b. Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain,
- c. Amt für Geoinformation,
- d. Amt für Raumplanung,
- e. Bauinspektorat,
- f. Tiefbauamt,
- g. Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz,
- h. Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (kurz: BGV).

² Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Kommission sowie deren Präsidium.

³ Die Kommission ist ermächtigt, zu speziellen Sachfragen verwaltungsexterne oder -interne Expertinnen oder Experten beizuziehen.

⁴ Das Amt für Wald beider Basel führt das Aktuariat.

§ 2 Aufgaben der Kommission

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. sie berät den Regierungsrat bei Bedarf in Fragen zur Naturgefahrenprävention;
- b. sie koordiniert die Erarbeitung und die Nachführung der Naturgefahrenkarten, sowie weiterer Grundlagen für die Beurteilung von Naturgefahren;

¹ GS 28.436, SGS 140

- c. sie koordiniert kantonale Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren;
- d. sie stellt den gegenseitigen Informationsaustausch ihrer Mitglieder sicher.

§ 3 Vergütung

¹ Für Kommissionsmitglieder, die der Verwaltung angehören, gehört die Kommissionstätigkeit zur Aufgabe.

² Die übrigen Kommissionsmitglieder, sowie die beauftragten Expertinnen und Experten erhalten die Kommissionstätigkeit nach Massgabe der Verordnung vom 23. März 2010¹ über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen vergütet.

§ 4 Auskünfte

¹ Alle betroffenen kantonalen Stellen sind verpflichtet, der Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal, 10. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 37.44, SGS 158.12